

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

# **Grundordnung der Universität Bayreuth Vom 25. Juni 2007 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung Vom 25. Februar 2013**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245 ff.) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Universität Bayreuth folgende Grundordnung.<sup>1</sup>

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Universität Bayreuth ist eine international operierende kooperations- und schwerpunktorientierte Universität mit innovativen interdisziplinären Forschungsstrukturen und daraus abgeleiteter Lehre. <sup>2</sup>Durch Forschung, Lehre und Weiterbildung dient sie dem wissenschaftlichen Fortschritt und einer wissenschaftsbezogenen Ausbildung. <sup>3</sup>Im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehraufgaben widmet sie sich der Qualitätssicherung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. <sup>4</sup>Sie fördert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. <sup>5</sup>Sie setzt sich für die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ein.

---

<sup>1</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

### § 1 Rechtsstellung und Gliederung der Universität

#### I. Abschnitt: Die zentralen Organe der Universität

##### § 2 Hochschulleitung

##### § 3 Präsident

##### § 4 Vizepräsidenten

##### § 5 Senat

##### § 6 Hochschulrat

##### § 7 Aufgaben der zentralen Organe

##### § 8 Ehrungen

#### II. Abschnitt: Die Fakultäten

##### § 9 Fakultäten

##### § 10 Dekane

##### § 11 Prodekane

##### § 12 Studiendekane

##### § 13 Fakultätsräte

#### III. Abschnitt: Weitere Organe und Einrichtungen der Universität

##### § 14 Studiengangsmoderatoren

##### § 15 Forschungseinrichtungen

##### § 16 Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer

##### § 17 Präsidialkommission für Lehre und Studium

##### § 18 Präsidialkommission für Lehrerbildung

##### § 19 Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten

##### § 20 Präsidialkommission Studienbeiträge

##### § 21 Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie

##### § 22 Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement

##### § 23 Zentrum für Lehrerbildung

##### § 24 Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

##### § 25 Studierendenvertretungen

##### § 26 Frauenbeauftragte

##### § 27 Beauftragter für die familiengerechte Hochschule

##### § 28 Beauftragter für Studierende mit Behinderung

##### § 29 Kuratorium

#### IV. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 30 Anwendungsbereich

§ 31 Abstimmungen

§ 32 Wahlergebnis

§ 33 Annahme der Wahl

#### V. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 34 Anwendungsbereich

§ 35 Geschäftsordnungen

§ 36 Mitgliedschaft in den Gremien

§ 37 Belehrung der Gremienmitglieder

§ 38 Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen

§ 39 Beschlussfähigkeit

§ 40 Beschlussfassung

§ 41 Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung

#### VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42 Übergangsvorschriften

§ 43 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## § 1

### Rechtsstellung und Gliederung der Universität

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Bayreuth ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung; die Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 17 BayHSchG. <sup>2</sup>Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.
- (2) Zentrale Organe der Universität sind die Hochschulleitung, der Senat und der Hochschulrat.
- (3) Die Universität gliedert sich in sechs Fakultäten.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Mitglieder einer anderen Hochschule oder einer anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung als Zweitmitglieder an der Universität Bayreuth aufgenommen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der beantragenden Person mit der Universität Bayreuth und hierbei insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. <sup>3</sup>Über einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft entscheidet das Präsidium der Universität Bayreuth im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät. <sup>4</sup>Sofern der Antrag auf Zweitmitgliedschaft durch das Präsidium bewilligt wird, erfolgt die Zuordnung der antragstellenden Person als Mitglied der Universität Bayreuth. <sup>5</sup>Personen, die als Zweitmitglied an der Universität Bayreuth aufgenommen wurden, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

### I. Abschnitt: Die zentralen Organe der Universität

## § 2

### Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören der Präsident, drei Vizepräsidenten und der Kanzler an.
- (2) Abweichend von Art. 24 BayHSchG wird eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden.

- (4) Die Beteiligung der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und Studierenden sowie der Frauenbeauftragten bei sie betreffenden Angelegenheiten richtet sich nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 1. HS. BayHSchG.

### **§ 3 Präsident**

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG wird der Präsident vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in dem in Abs. 7 näher geregelten Wahlverfahren gewählt. <sup>2</sup>Hochschulrat und Senat wirken bei der Wahl des Präsidenten und ihrer Vorbereitung vertrauensvoll zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Hochschulrat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten eine Ausschreibung; er legt das Ende der Bewerbungsfrist, den Zeitpunkt der Verabschiedung der Vorschlagsliste sowie Ort und Zeit der Neuwahl des Präsidenten fest. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist soll nicht kürzer als vier Wochen sein; die Bewerbungen müssen schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Hochschulrats und der stellvertretende Vorsitzende des Senats informieren gemeinsam die Mitglieder von Hochschulrat und Senat über die eingegangenen Bewerbungen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Hochschulrats und der stellvertretende Vorsitzende des Senats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane sowie von Mitgliedern des Hochschulrats eine Vorschlagsliste mit einem oder mehreren Bewerbern. <sup>2</sup>Die Vorschläge erfolgen auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen; es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben, aber ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben. <sup>3</sup>Den Bewerbern wird bei Bedarf Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats in einer gemeinsamen Sitzung vorzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats sind spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. <sup>2</sup>Der Ladung ist die Vorschlagsliste sowie die Angabe über die Anzahl der Bewerbungen beizufügen. <sup>3</sup>Gleichzeitig werden die Mitglieder von Senat und Hochschulrat zu einer hochschulöffentlichen Informationsveranstaltung geladen, die in der Regel eine Woche vor der Wahl stattfindet. <sup>4</sup>Die Ladung er-

folgt durch den Kanzler. <sup>5</sup>Diesem obliegt auch die Sitzungsleitung bei der Informationsveranstaltung sowie bei der Wahl selbst. <sup>6</sup>Bei der Informationsveranstaltung erhalten die Mitglieder von Senat und Hochschulrat Gelegenheit, sich über Lebensweg und Werdegang der Kandidaten zu informieren. <sup>7</sup>Die Kandidaten haben die Möglichkeit, ihr Konzept zur Weiterentwicklung der Universität vorzustellen. <sup>8</sup>Die Mitglieder von Senat und Hochschulrat können den Kandidaten auf das Amt des Präsidenten bezogene Fragen stellen. <sup>9</sup>Im Anschluss an die Informationsveranstaltung findet eine gemeinsame Aussprache des Senats und des Hochschulrats statt.

- (6) Die Durchführung der Wahl des Präsidenten obliegt dem Kanzler als Wahlleiter.
- (7) <sup>1</sup>Für die Wahl gilt folgendes Verfahren: Senat und Hochschulrat wählen in gemeinsamer Sitzung, jedoch in getrennten Wahlgängen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer sowohl im Senat als auch im Hochschulrat die Mehrheit der Mitglieder erhält. <sup>3</sup>Erhält in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Senat und im Hochschulrat, so wird der Präsident vom Hochschulrat in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. <sup>4</sup>Eine Stichwahl im zweiten Wahlgang ist abweichend zu § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ausgeschlossen.
- (8) Kommt eine Wahl nicht zustande, ist eine neue Wahl unverzüglich durch erneute Ausschreibung einzuleiten; dasselbe gilt, wenn der Präsident aus dem Amt scheidet.
- (9) <sup>1</sup>Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung abgewählt werden. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder des Senats oder der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates unter Angabe des Grundes gestellt werden. <sup>3</sup>Zwischen dem Eingang des Antrags und der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. <sup>4</sup>Die Ladung erfolgt durch den Kanzler, dem auch die Sitzungsleitung obliegt. <sup>5</sup>Über den Antrag ist nach Aussprache abzustimmen. <sup>6</sup>Für die Abwahl gilt abweichend von Art. 21 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG das in Abs. 7 geregelte Verfahren entsprechend; erforderlich ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Senat und Hochschulrat.

## **§ 4 Vizepräsidenten**

- (1) Die Universität hat einen Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, einen Vizepräsidenten für Lehre und Studierende, sowie einen Vizepräsidenten für Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 22 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden die Vizepräsidenten vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung gewählt; für das Wahlverfahren gilt § 3 Abs. 7 entsprechend. <sup>2</sup>Der Präsident hat das Vorschlagsrecht; er kann außer den der Hochschule angehörenden Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Wahl vorschlagen.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl soll in der Vorlesungszeit des letzten in die Amtszeit des amtierenden Vizepräsidenten fallenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, ist eine Neuwahl spätestens in der Vorlesungszeit des nächsten Semesters durchzuführen.
- (5) <sup>1</sup>Der Präsident lädt die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats zur gemeinsamen Wahlsitzung und leitet diese. <sup>2</sup>Für diese Ladung gilt eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Der Ladung sind die Vorschläge des Präsidenten beizufügen.
- (6) Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gilt für die Abwahl eines Vizepräsidenten § 3 Abs. 9 entsprechend.

## **§ 5 Senat**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:
  1. fünf Vertreter der Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),

2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. drei Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
6. die Dekane der Fakultäten,
7. der Präsident sowie der Direktor und der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder ohne Stimmrecht.

<sup>2</sup>Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. <sup>3</sup>Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. <sup>4</sup>Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.

- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Senat führt abweichend von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG der Präsident. <sup>2</sup>Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Vorsitzender und Stellvertreter stimmen sich bei der Erstellung der Tagesordnung ab; näheres wird in der Geschäftsordnung des Senats geregelt. <sup>4</sup>Die Geschäftsordnung legt auch fest, in welcher Weise die Fakultäten über Senatsangelegenheiten zu informieren und zu konsultieren sind.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG kann der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Durch die Einsetzung eines beratenden Ausschusses darf die Entscheidungsfindung des Senats um nicht mehr als ein Semester verzögert werden.
- (4) Im Zuge der Stellungnahme des Senats zu Berufungsvorschlägen gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG werden die Mehrheitsverhältnisse der Senatsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 6 gesondert ermittelt und ausgewiesen.



## **§ 6 Hochschulrat**

- (1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
1. vier Vertreter der Hochschullehrer,
  2. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  3. zwei Vertreter der Studierenden,
  4. sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- (2) <sup>1</sup>Die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehen aus gruppenspezifischen Urwahlen hervor und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. <sup>2</sup>Für ihre Wahl und Amtszeit gelten §§ 2 bis 19 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend. <sup>3</sup>Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. <sup>4</sup>Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Von den sieben nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats sollen mindestens zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft und Kultur sowie mindestens zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft und beruflicher Praxis kommen. <sup>2</sup>Die durch das Präsidium gemeinsam mit dem Staatsministerium zu erstellenden Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates bedürfen der Bestätigung des Senats.
- (4) <sup>1</sup>Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden und abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aus der Mitte der hochschulangehörigen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.
- (5) Hat der Hochschulrat infolge der Wahl oder Bestellung neuer Mitglieder weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden, so lädt der Präsident zur

Sitzung des neugewählten Hochschulrates ein und leitet diese bis zur Wahl eines neuen Hochschulratsvorsitzenden.

## § 7

### Aufgaben der zentralen Organe

- (1) Für die Aufgaben der zentralen Organe gilt die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichungen hiervon bestimmen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG beschließt über die **Grundordnung** und deren Änderungen sowie über **Anträge nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG** der Senat auf Vorschlag des Präsidiums und nach Anhörung des Hochschulrats.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG stellt das Präsidium den **Entwicklungsplan** unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vor. <sup>2</sup>Für die Beschlussfassung gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG beschließt das Präsidium Vorschläge für die Bestimmung von **Forschungsschwerpunkten** und die Einrichtung von **Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs** und entsprechenden Einrichtungen; Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (5) Die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG (**Schwerpunkte des Haushalts**) trifft das Präsidium nach Anhörung des Senats.
- (6) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG beschließt der Hochschulrat auf Antrag des Präsidiums und nach Zustimmung des Senats über Vorschläge zur **Gliederung der Hochschule in Fakultäten**.
- (7) Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrates über die **Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen**; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

## **§ 8 Ehrungen**

- (1) Die Universität kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats an Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensenators oder die Universitätsmedaille verleihen.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit dem Präsidium an Personen, die sich um die Fakultät verdient gemacht haben, die Fakultätsmedaille verleihen.

## **II. Abschnitt: Die Fakultäten**

### **§ 9 Fakultäten**

An der Universität Bayreuth bestehen folgende Fakultäten

1. die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik,
2. die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften,
3. die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät,
5. die Kulturwissenschaftliche Fakultät,
6. die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

### **§ 10 Dekane**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Dekane beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden Dekans gleichzeitig mit der Amtszeit des neugewählten Fakultätsrats, kann die Fakultät den Dekan entweder noch vom alten oder vom neuen Fakultätsrat wählen lassen. <sup>2</sup>Hat der alte Fakultätsrat keinen Dekan gewählt, so hat die Wahl durch den neuen Fakultätsrat spätestens drei Mo-

nate nach Beginn seiner Amtszeit zu erfolgen; der alte Dekan führt bis dahin die Amtsgeschäfte fort; die Amtszeit des neuen Dekans verschiebt sich hierdurch nicht.

- (3) Für die Wahl des Dekans erstellt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Kandidaten; dieser Wahlvorschlag erfolgt abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG im Benehmen mit dem Präsidium.

### **§ 11 Prodekane**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Prodekane beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Jede Fakultät hat mindestens einen Prodekan. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Senats kann der jeweilige Fakultätsrat einen weiteren Prodekan wählen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prodekan wird aus dem Kreis der Professoren der Fakultät auf Vorschlag des Dekans gewählt. <sup>2</sup>Sofern eine Fakultät einen weiteren Prodekan wählt, kann einer der Prodekane aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden. <sup>3</sup>Für den Zeitpunkt und das Verfahren der Wahl gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 12 Studiendekane**

- (1) <sup>1</sup>Jede Fakultät hat mindestens einen Studiendekan. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Senats kann der jeweilige Fakultätsrat einen weiteren Studiendekan wählen.
- (2) <sup>1</sup>Fällt der Amtszeitbeginn des Studiendekans mit dem Beginn der Amtszeit eines neugewählten Fakultätsrats zusammen, so kann die Fakultät den Studiendekan entweder noch vom alten oder vom neuen Fakultätsrat wählen lassen. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiendekan übernimmt die Qualitätssicherung der Studiengänge gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG in Abstimmung mit den Studiengangsmoderatoren und den Studierenden der jeweiligen Fakultät. <sup>2</sup>Das Verfahren der Abstimmung nach Satz 1 wird durch den Studiendekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. <sup>3</sup>Ziel der Abstimmung ist, den Studiendekan bei der Erstellung des Lehrberichts und bei der Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen.

- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen der ihm gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG obliegenden Berichtspflicht sowie des universitätsweiten Qualitätsmanagements für Studium und Lehre legt der Studiendekan der Hochschulleitung jährlich den Lehrbericht gemäß der Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth in der gültigen Fassung vor; die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass der Lehrbericht an die Präsidialkommission für Lehre und Studium und die Präsidialkommission für Lehrerbildung weitergeleitet wird. <sup>2</sup>Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei der Vorlage des Lehrberichts sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG zu beachten.

### § 13 Fakultätsräte

- (1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören an
1. der Dekan,
  2. der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekane,
  3. der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
  4. sechs Vertreter der Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
  5. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
  6. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
  7. zwei Vertreter der Studierenden,
  8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

<sup>2</sup>Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsräte nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung

<sup>3</sup>Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. <sup>4</sup>Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt.

- (2) <sup>1</sup>Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren sowie Promotionen betreffen, und soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die zusätzlich mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat in seiner Zusammensetzung nach Abs. 2 ist in Berufungsangelegenheiten vom Berufungsausschuss über das Ergebnis seiner Beratungen zu informieren. <sup>2</sup>Die Professoren der jeweiligen Fakultät haben das Recht zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

### III. Abschnitt: Weitere Organe und Einrichtungen der Universität

#### §14

#### Studiengangsmoderatoren

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang einer Fakultät der Universität Bayreuth wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Studiengangsmoderator gewählt. <sup>2</sup>Optional kann zusätzlich ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt werden. <sup>3</sup>Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wird von jeder der den Studiengang tragenden Fakultäten ein Studiengangsmoderator und optional ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt; für diese Studiengänge ist derjenige Studiengangsmoderator federführend, dessen Fakultät die überwiegenden Lehrkapazitäten bereitstellt. <sup>4</sup>Jedes Fakultätsmitglied hat das Vorschlagsrecht für einen Studiengangsmoderator und dessen Stellvertreter. <sup>5</sup>Die Vorschläge sind schriftlich beim Dekan der jeweiligen Fakultät einzureichen. <sup>6</sup>Als Studiengangsmoderator und dessen Stellvertreter können nur hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professoren vorgeschlagen werden, die in dem Studiengang lehren, für den sie als Moderator vorgeschlagen werden. <sup>7</sup>Der Fakultätsrat stimmt über die Vorschläge ab. <sup>8</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. <sup>9</sup>Die Amtszeit des Studiengangsmoderators beträgt vier Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. <sup>10</sup>Wird kein Studiengangsmoderator gefunden oder steht auch kein stellvertretender Studiengangsmoderator mehr zur Verfügung, dann übernimmt der Studiendekan kommissarisch die Aufgabe des Studiengangsmoderators.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiengangsmoderatoren leiten, koordinieren und betreuen den Studiengang, für den sie gewählt wurden. <sup>2</sup>Die Studiengangsmoderatoren sind in dem jeweiligen

Studiengang insbesondere für folgende Aufgabenfelder verantwortlich und treffen unter Berücksichtigung sonstiger Zuständigkeiten die gegebenenfalls erforderlichen Entscheidungen:

1. Planung des Lehrangebots;
2. fach- und gegebenenfalls fakultätsübergreifende Koordination der Lehre;
3. Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs;
4. Studiengangsevaluation im Sinne der Evaluationsatzung;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und Organisation von Abläufen;
6. Organisation der Beratung und Information von Studierenden und Studieninteressierten;
7. Entwicklung und Pflege einer informativen und attraktiven Außendarstellung des Studiengangs;
8. Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der auf den Studiengang entfallenden Studienbeiträge;
9. Unterstützung des Studiendekans bei der Erstellung des Lehrberichts;
10. regelmäßige Beratung mit Lehrenden und Studierenden über Probleme, mögliche Lösungen und Ideen für eine Weiterentwicklung des Studiengangs;
11. Sicherstellung eines externen Blicks auf den Studiengang im Sinne der externen Evaluation (Evaluationsatzung).

## § 15

### Forschungseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>An der Universität können zentrale Forschungseinrichtungen (Forschungszentren) und Betriebseinheiten eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über ihre Einrichtung, Änderung oder Aufhebung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Forschungseinrichtungen, die einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sind (Forschungsstellen). <sup>4</sup>Eine Liste der Forschungseinrichtungen der Universität Bayreuth wird durch das Präsidium veröffentlicht und aktualisiert.

(2) <sup>1</sup>Als Teil des Bayreuther Instituts für Afrikastudien (IAS) der Universität Bayreuth wird die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 BayHSchG eingerichtet, die für die

Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät das Promotionsrecht für die Kollegiaten der BIGSAS wahrnimmt. <sup>2</sup>Das Nähere über das Promotionsverfahren und die Prüfungsorgane regelt die Promotionsordnung.

(3) <sup>1</sup>An der Universität Bayreuth wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 BayHSchG die Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften / Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (Bay-NAT), die für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften das Promotionsrecht wahrnehmen kann, eingerichtet. <sup>2</sup>Das Nähere über das Promotionsverfahren und die Prüfungsorgane regelt die zugehörige Promotionsordnung.

(4) <sup>1</sup>An der Universität Bayreuth wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 BayHSchG die University of Bayreuth Graduate School eingerichtet. <sup>2</sup>Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Graduiertenförderung mit Promotionsziel. <sup>3</sup>Doktoranden mit einer gültigen Mitgliedschaft in der University of Bayreuth Graduate School sind gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG Mitglieder der Universität Bayreuth, auch wenn sie nicht als Studierende immatrikuliert sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

<sup>4</sup>Die Mitgliedschaft steht allen Doktoranden der Universität Bayreuth offen; sie ist freiwillig und erfolgt auf Antrag des Doktoranden.

<sup>5</sup>Die Organe der University of Bayreuth Graduate School sind

1. der Vorstand,
2. der Direktor der University of Bayreuth Graduate School und sein Stellvertreter und
3. die Doktorandenvertretung (Doktorandenvollversammlung, Sprecher der Doktoranden und seine Stellvertreter).

<sup>6</sup>Der Doktorandenvollversammlung der University of Bayreuth Graduate School gehören alle Doktoranden der University of Bayreuth Graduate School an.

<sup>7</sup>Der Direktor der University of Bayreuth Graduate School ist entweder der Vizepräsident der Universität Bayreuth für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs oder ein Hochschullehrer aus dem Kreis der aktiven Professoren. <sup>8</sup>Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Hochschulleitung für jeweils 3 Jahre ernannt. <sup>9</sup>Die Leiter der Graduiertenzentren und die Dekane besitzen ein Vorschlagsrecht. <sup>10</sup>Der Vorstand der University of Bayreuth Graduate School besteht aus:

1. dem Direktor der University of Bayreuth Graduate School und seinem Stellvertreter,



2. je einem Vertreter jedes Graduiertenzentrums und jeder Fakultät (Dekan oder anderer Vertreter der Fakultät),
3. dem Vizepräsidenten der Universität Bayreuth für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Bayreuth,
4. dem Sprecher der Doktoranden und drei Stellvertretern sowie
5. einer der Frauenbeauftragten der Universität Bayreuth.

<sup>11</sup>Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der University of Bayreuth Graduate School, überprüft die Umsetzung der Ziele und initiiert die Weiterentwicklung der University of Bayreuth Graduate School. <sup>12</sup>Zu seinen weiteren Aufgaben gehören u.a.:

1. Entwicklung eines Qualifizierungsrahmens für Doktoranden an der Universität Bayreuth in Abstimmung mit Hochschulleitung und Senat,
2. Stellungnahme an die Hochschulleitung über Gründung, Ordnungsänderung und Beendigung von Graduiertenzentren und Promotionsprogrammen der Universität Bayreuth,
3. Stellungnahme an die Hochschulleitung zu neuen oder geänderten Promotionsordnungen.

<sup>13</sup>Der Direktor und der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School sind beratende Mitglieder des Senats.

<sup>14</sup>Näheres über die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der University of Bayreuth Graduate School wird durch ein Statut geregelt.

- (5) Das Präsidium formuliert allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung der Forschungseinrichtungen und veröffentlicht diese.

## **§ 16**

### **Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer**

- (1) Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird eine Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission gehören bis zu sechs Vertreter aus Leitungsgremien der zentralen Forschungseinrichtungen, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Promotionsstudent an. <sup>2</sup>Über die genaue Zusammensetzung und weitere Mitglieder entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Senat.

- (3) <sup>1</sup>Die Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer behandelt strategische Fragen der Forschung an der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Sie befasst sich mit Konzepten zur Verbesserung der forschungsorientierten Profilbildung. <sup>3</sup>Sie berät Vorschläge zur Einrichtung neuer Forschungszentren und Forschungsstellen und erarbeitet Kriterien für die Evaluation ihrer Synergien und ihrer Leistungsfähigkeit. <sup>4</sup>Die Kommission kümmert sich um die Anliegen des wissenschaftlichen Nachwuchses. <sup>5</sup>Sie befasst sich auch mit Fragen des Technologietransfers, des Gründer- und Patentwesens sowie des Forschungsmarketings.

## **§ 17**

### **Präsidialkommission für Lehre und Studium**

- (1) Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende wird eine Präsidialkommission für Lehre und Studium eingerichtet, die Fragen der Organisation und Koordination von Studiengängen, auch soweit sie die Zusammenarbeit der Fakultäten betreffen, beraten und entsprechende Vorschläge unterbreiten soll.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission gehören die Studiendekane sowie jeweils zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an; soweit eine Fakultät mehrere Studiendekane hat, kann sie nur einen Studiendekan stimmberechtigt entsenden. <sup>2</sup>Die Studiengangsmoderatoren werden bei Bedarf beratend hinzugezogen.

## **§ 18**

### **Präsidialkommission für Lehrerbildung**

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Lehrerbildung führt der Vizepräsident für Lehre und Studierende.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden bis zu acht Professoren an, die mit der Lehrerausbildung befasst sind; außerdem gehören der Kommission mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, die mit der Lehrerausbildung befasst sind sowie mindestens zwei Studierende des Lehramts an. <sup>2</sup>Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Mitglieder. <sup>3</sup>Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

- (3) Die Präsidialkommission für Lehrerbildung berät insbesondere über Fragen der Organisation und Koordination von Lehramtsstudiengängen, auch soweit sie die Zusammenarbeit der Fakultäten betreffen.

## **§ 19**

### **Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten**

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten führt der Vizepräsident für Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden bis zu acht Professoren an; außerdem gehören der Kommission zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studierende an. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.
- (3) <sup>1</sup>Die Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten behandelt strategische Fragen der Internationalisierung der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Sie befasst sich mit den Bedingungen der internationalen Hochschulentwicklung und mit Fragen des internationalen Marketings. <sup>3</sup>Sie berät Vorschläge und entwickelt Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Universität Bayreuth. <sup>4</sup>Sie berät über internationale Kooperationen der Universität Bayreuth, über den internationalen Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlern und befasst sich mit der Rekrutierung und Beratung internationaler Studierender und Wissenschaftler sowie mit der Akquisition entsprechender Drittmittel.

## **§ 20**

### **Präsidialkommission Studienbeiträge**

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission Studienbeiträge führt der Vizepräsident für Lehre und Studierende.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende an. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

- (3) Die Präsidialkommission Studienbeiträge berät insbesondere über die Höhe sowie die Verwendung der Studienbeiträge und erörtert alle im Zusammenhang mit der Studienbeitragssatzung der Universität Bayreuth auftretenden Fragen.

## § 21

### **Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie**

- (1) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie führt ein Vizepräsident. <sup>2</sup>Der Chief Information Officer (CIO) ist sein Stellvertreter.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter der Leiter oder Stellvertreter des IT-Servicezentrums, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Studierendenvertreter, jeweils ein Vertreter jeder Fakultät und jeweils ein Vertreter jeder zentralen Einrichtung an. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Präsidialkommission ist verantwortlich für die Informations- und Kommunikationstechnologie an der Universität Bayreuth und berät das Präsidium.

## § 22

### **Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement**

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement führt der Vizepräsident für Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte.
- (2) <sup>1</sup>Der Präsidialkommission gehören neben dem Vorsitzenden die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreter, der Beauftragte für schwerbehinderte Mitarbeiter, der Beauftragte für die behinderten Studierenden, der Leiter des International Office, der Gleichstellungsbeauftragte, der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule sowie zwei Studierende an. <sup>2</sup>Bei der Auswahl der Studierenden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der ausländischen Studierenden berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

- (3) <sup>1</sup>Die Präsidialkommission ist zuständig für die Verbesserung der Chancengleichheit, die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf, das Diversitätsmanagement und die Verhinderung von Diskriminierung. <sup>2</sup>Sie erstellt dazu Konzepte, schlägt Zielvereinbarungen insbesondere mit den Fakultäten und entsprechende Maßnahmen vor und überprüft deren Realisierung.
- (4) <sup>1</sup>Die Präsidialkommission bildet einen Ausschuss für Frauenförderung, dem die Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten, deren Stellvertreter sowie ein Studierender aus jeder Fakultät angehören. <sup>2</sup>Die Studierenden werden zu Beginn des Studienjahres von den jeweiligen Fachschaftsvertretungen im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament vorgeschlagen. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Ausschuss für Frauenfragen führt die Frauenbeauftragte der Universität. <sup>4</sup>Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Frauenbeauftragten der Universität und der Stellvertreter sowie die Erstellung des Entwurfs des Frauenförderplans. <sup>5</sup>Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.

### **§ 23 Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)**

- (1) <sup>1</sup>Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG mit dem Ziel der Koordination der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen. <sup>2</sup>Das ZLB ist insbesondere in den Aufgabenbereichen universitäre Lehrerbildung, Lehrerfortbildung, Schulkooperationen und Öffentlichkeitsarbeit tätig.
- (2) Mitglieder des ZLB sind für die an der Universität Bayreuth eingerichteten Lehramtsfächer inklusive Erziehungswissenschaften je ein Vertreter der Fachwissenschaft, je ein Vertreter der Fachdidaktik, die Studiengangsmoderatoren der Lehramtsstudiengänge sowie vier Lehramtsstudierende.
- (3) Die Organisation und die Struktur des Zentrums ergeben sich aus der Ordnung des ZLB.

## § 24

### Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) Die gewählten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fakultätsräten, im Senat und im Hochschulrat, sowie die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehörenden Frauenbeauftragten und Mitglieder der Präsidialkommissionen bilden zur gegenseitigen Information und Koordination ihrer Gremientätigkeit den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) <sup>1</sup>Der Konvent wählt einen Sprecher und zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung und leitet diese bis zur Wahl des Sprechers.
- (3) Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter benennt die ständigen Vertreter in Ausschüssen und Kommissionen der Universität, die nicht durch Hochschulwahlen legitimiert werden.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Konvent Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.

## § 25

### Studierendenvertretungen

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 52 BayHSchG wird der Studentische Konvent an der Universität Bayreuth „Studierendenparlament (StuPa)“ genannt. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG gehören dem Studierendenparlament an
  1. die Vertreter der Studierenden im Senat und im Hochschulrat,
  2. zwei von den Fachschaften benannte Fachschaftsmitglieder, wobei es sich bei mindestens einem Fachschaftsmitglied um den Fachschaftssprecher bzw. um seinen Stellvertreter handeln muss,
  3. zwölf weitere gewählte Vertreter der Studierenden.<sup>3</sup>Die Vertreter nach Satz 2 Nr. 2 werden von den Fachschaften nach deren Wahl benannt; nicht benannt werden kann ein Fachschaftsvertreter, der bereits Vertreter der Studierenden im Senat oder im Hochschulrat und zugleich einer der zwölf weiteren gewählten Vertreter der Studierenden ist. <sup>4</sup>Für die Wahl und die Amtszeit der Vertreter nach Satz 2 Nr. 3 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gül-

tigen Fassung. <sup>5</sup>Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO), so gilt abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO für die Vergabe der Stimmen Art. 34 Nrn. 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sinngemäß. <sup>6</sup>Für die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO wird anstelle der gültigen Stimmzettel auf die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, abgestellt. <sup>7</sup>Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament wählt abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG die sechs Mitglieder des Sprecherrates; diese müssen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments kommen. <sup>2</sup>Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHSchG wird ein Fachschaftenrat nicht gebildet. <sup>2</sup>Ein beratender Ausschuss, in dem Belange der Fachschaften koordiniert werden, kann jederzeit von den Fachschaften oder vom Studierendenparlament eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben wird vor der Vorlage an das Präsidium abweichend von Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG mit der Mehrheit des Studierendenparlaments verabschiedet.
- (4) Ständen für die Wahl einer Fachschaftsvertretung nicht genügend Kandidaten zur Wahl, so benennt das Präsidium auf Vorschlag der gewählten Fachschaftsvertreter weitere Studierende der Fakultät zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl.

## § 26

### Frauenbeauftragte

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Universitätsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet eine Frauenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Kollegialorgans eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. <sup>4</sup>Die Frauenbeauftragte der Universität hat das Recht an den Sitzungen aller Gremien und Kommissionen der Universität, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, mit beratender Stimme teilzunehmen; für die Beteiligung an Sitzungen des Präsidiums gilt § 2 Abs. 4. <sup>5</sup>Die Frauenbeauftragte hat bis zu drei Stellvertreterinnen.

- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Fakultätsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>2</sup>Die Fakultätsfrauenbeauftragten haben bis zu zwei Stellvertreterinnen. <sup>3</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Universität stellt den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Frauenbeauftragte sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeiten von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

## § 27

### **Beauftragter für eine familiengerechte Hochschule**

<sup>1</sup>Der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule wird durch die Hochschulleitung bestellt. <sup>2</sup>Er setzt sich insbesondere für familiengerechte Arbeits- bzw. Studienbedingungen ein und fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. <sup>3</sup>Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten im wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bereich der Universität Bayreuth arbeiten dem Beauftragten insoweit zu und unterstützen ihn bei seinen Aufgaben. <sup>4</sup>Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.

## § 28

### **Beauftragter für Studierende mit Behinderung**

- (1) Das Präsidium bestellt im Benehmen mit dem Studierendenparlament einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung.
- (2) <sup>1</sup>Dieser hat die Eingliederung behinderter Studierender in die Universität zu fördern, ihre spezifischen, das Studium und die Prüfungen betreffenden Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. <sup>2</sup>Er nimmt seine Aufgabe insbesondere dadurch wahr, dass er
1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen für die behinderten Studierenden entgegennimmt und an die zuständigen Organe und Gremien der Universität weiterleitet,
  2. jährlich einen Bericht über die Situation der behinderten Studierenden an der Universität erstattet und dem Präsidium zuleitet.
- <sup>3</sup>Er arbeitet dabei auch mit dem Sprecherrat zusammen.



## **§ 29** **Kuratorium**

- (1) Zur Unterstützung der Interessen der Universität Bayreuth in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der Universität Bayreuth in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen der Universität Bayreuth besonders verbunden sind. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch die Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. <sup>3</sup>Der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu bestellten Kuratoriums ein und leitet diese bis zur Wahl des Kuratoriumsvorsitzenden.

### **IV. Abschnitt: Wahlverfahren**

## **§ 30** **Anwendungsbereich**

Für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Dekane, der Prodekane, der Studiendekane, der Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten mit ihren jeweiligen Stellvertretern, des stellvertretenden Senatsvorsitzenden, des Vorsitzenden des Hochschulrates und seines Stellvertreters, des Sprechers des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter und seiner zwei Stellvertreter, die Mitglieder des Sprecherrates, sowie des Vorsitzenden des Studierendenparlaments, des Vorsitzenden des Sprecherrates, des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungen mit ihren jeweiligen Stellvertretern gelten folgende allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

### **§ 31** **Abstimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Wahlgremiums bis zu Beginn des Wahlgangs gemacht werden. <sup>2</sup>Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Bewerber zur Kandidatur vorliegt.
- (2) <sup>1</sup>Das jeweils zuständige Wahlgremium bestimmt einen Wahlleiter. <sup>2</sup>Vor Beginn der Wahl stellt der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums fest.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind mit den Maßgaben des § 40 Abs. 3 zulässig und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.
- (4) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung und ohne Aussprache durchgeführt; die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidaten gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
  2. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
  3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
  4. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

### **§ 32** **Wahlergebnis**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. <sup>2</sup>Über den Ablauf der Wahl ist eine vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- (2) <sup>1</sup>Ist nur ein Kandidat zu wählen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Wahlgremiums erhält. <sup>2</sup>Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so findet, wenn nicht ein neues Wahlverfahren eingeleitet wird, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Gewählt ist im zwei-

ten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; führt dieser wiederum zur Stimmengleichheit gilt Abs. 4. <sup>5</sup>Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt, ist er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

- (3) <sup>1</sup>Sind mehrere Kandidaten zu wählen, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist bezüglich der betroffenen Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchzuführen. <sup>3</sup>Bei erneuter Stimmengleichheit gilt Abs. 4.
- (4) Kommt die Wahl nicht zustande, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten und durchzuführen.

### **§ 33**

#### **Annahme der Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Der jeweilige Wahlleiter teilt den Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit und fordert sie auf, entweder in der Wahlsitzung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>2</sup>Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen. <sup>3</sup>Wird die Wahl aus einem wichtigen Grund im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG nicht angenommen, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten und durchzuführen.
- (2) Der Wahlleiter sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

## **V. Abschnitt: Geschäftsgang**

### **§ 34**

#### **Anwendungsbereich**

Für den Geschäftsgang der Kollegialorgane und sonstigen Gremien gelten die folgenden Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

### **§ 35 Geschäftsordnungen**

Die Kollegialorgane und die anderen Gremien geben sich Geschäftsordnungen nach Bedarf.

### **§ 36 Mitgliedschaft in den Gremien**

- (1) Die Mitglieder aller Präsidialkommissionen werden durch das Präsidium bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in den Präsidialkommissionen der Universität Bayreuth beträgt grundsätzlich vier Jahre; eine Wiederbestellung für weitere vier Jahre ist zulässig. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Studierenden in den Präsidialkommissionen der Universität Bayreuth orientiert sich an der Amtszeit des Studierendenparlaments; mehrjährige Amtszeiten sind möglich. <sup>2</sup>Jeweils zu Beginn seiner Amtszeit schlägt das Studierendenparlament dem Präsidium die studentischen Mitglieder für die Präsidialkommissionen vor.

### **§ 37 Belehrung der Gremienmitglieder**

Die Mitglieder der Kollegialorgane und anderen Gremien werden zu Beginn ihrer Amtszeit vom Vorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 18 Abs. 3 BayHSchG hingewiesen.

### **§ 38 Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen**

<sup>1</sup>Die Kollegialorgane und die anderen Gremien tagen in Sitzungen. <sup>2</sup>Sie sind mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. <sup>3</sup>Sie werden vom jeweiligen Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihm erstellten Tagesordnung geladen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende leitet die Sitzung. <sup>5</sup>Die Kollegialorgane und die anderen Gremien sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidiums zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. <sup>6</sup>Sie treten

im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. <sup>7</sup>Der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden; das Verlangen ist schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen. <sup>8</sup> Die Ladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail und grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Sitzung.

### **§ 39**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Wird ein Kollegialorgan oder ein sonstiges Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung – für die eine Frist von mindestens zwei Tagen einzuhalten ist – muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

### **§ 40**

#### **Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für Entscheidungen über Personalangelegenheiten gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayH-SchG.
- (3) Schriftliche Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder des jeweiligen Gremiums oder auf einen gewählten Ersatzvertreter für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen sind zulässig; jedes Mitglied kann nur die Stimmen von insgesamt zwei Mitgliedern auf sich vereinigen.

- (4) Bei Prüfungsgremien sind Stimmrechtübertragungen, geheime Abstimmungen und Stimmenthaltungen nicht zulässig.
- (5) Unaufschiebbare und eilige Entscheidungen können in allen Gremien der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren beschlossen werden.

#### **§ 41**

#### **Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und sonstige Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden.
- (3) Mit Zustimmung der Mitglieder eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums kann der Vorsitzende Sachkundige im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte gastweise zuziehen.

### **VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 42**

#### **Übergangsvorschriften**

Abweichend von § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Dekane, Prodekane und Studiendekane, deren Amtszeit am 1. Oktober 2007 beginnt, noch von den bis zum 30. September 2007 amtierenden Fachbereichsräten gewählt.

**§ 43****In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. <sup>2</sup>Art. 98 und Art. 99 BayHSchG bleiben unberührt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 6. November 2000 (KWMBI II 2001, S. 308) außer Kraft.

\*) Die 5. Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.